

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Gemeinde Leezen am 07. Juni 2020

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl in der Gemeinde Leezen wird in der Zeit vom **18.05.2020 bis 22.05.2020**

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr

Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, im Bürgerbüro in den Räumen 031, 032, 035, 036 und 040 im Erdgeschoss (barrierefrei) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Auf Grund der gegenwärtigen Pandemie ist vor Einsichtnahme die telefonische Absprache eines Termins unter den Telefonnummern 03863 5454320 bzw. 03863 5454328 notwendig.**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2020 bis 22.05.2020, **spätestens am 22.05.2020 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Bürgerbüro in den Räumen 031, 032, 035, 036, 040 (barrierefrei) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16.05.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**4.** Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

**5.** Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können bei der Gemeindewahlbehörde bis Freitag, d. **05.06.2020 12.00 Uhr** mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Das gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6.** Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Sie bestehen aus

- einem **amtlichen grauen Stimmzettel** (Bürgermeisterwahl),
- einem **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einem **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wahlberechtigte, die den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindewahlbehörde abholen, haben Gelegenheit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn diese den unterschriebenen Wahlscheintrag oder eine gesonderte schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe im amtlichen gelben Wahlbriefumschlag werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. **Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.**

Crivitz, 11.05.2020

Im Original gezeichnet

I. Lenk

Gemeindewahlbehörde